

Schließung Bürgerbüro

Das Bürgerbüro muss am Samstag, 15.10.2016, wegen technischer Umstellungsarbeiten leider geschlossen bleiben.

Stadt Schwabach, 04.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ sowie Betrieb von Autowaschanlagen

Gemäß § 2 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) in der derzeit gültigen Fassung, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag, 23.10.2016, anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden. Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 28.09.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Maisenlachweg

Wegen Straßenbauarbeiten im Rahmen des Brückenneubaus in der Äußeren Rittersbacher Straße wird die Straße Maisenlachweg im Einmündungsbereich Äußere Rittersbacher Straße ab 06.10.2016 bis voraussichtlich Ende November für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Zu- und Abfahrt ist für die Dauer der Sperrung nur über den Platenweg möglich. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung am Platenweg aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Südliche Ringstraße

Ebenfalls wegen Straßenunterhaltsarbeiten wird die Südliche Ringstraße zwischen Schillerstraße/Rathausgasse und Wittelsbacher Straße/Zöllnertorstraße in der Zeit vom 10.10.2016 bis 21.10.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Verkehr wird für Dauer der Sperrung über die Schillerstraße, Hindenburgstraße und Wittelsbacherstraße in beide Richtungen umgeleitet. Gleichzeitig werden im Kreuzungsbereich Südliche Ringstraße/Wittelsbacherstraße Reichswaisenhausstraße Sanierungsarbeiten im Fahrbahnbereich mit durchgeführt. Aufgrund dieser Arbeiten kann es im Kreuzungsbereich ebenfalls zu Behinderungen kommen. Für die Dauer der Sperrung können die Haltestellen Schillerplatz und Zöllnertorstraße nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen, zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr und unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Stadt Schwabach, 06.10.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr in Schwabach im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 „Theodor-Heuss-Str. – Lindenstraße“

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. IS. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes am 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung begrenzte Gebiet. Der Geltungsbereich ist umgrenzt von der Lindenstraße, der Kloster-Ebrach-Straße und der Kernstraße.
- (2) Der Plan Geltungsbereich S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- (2) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürften, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.
- (3) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Jahresfrist am 17.10.2017

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.09.2016 beschlossen.

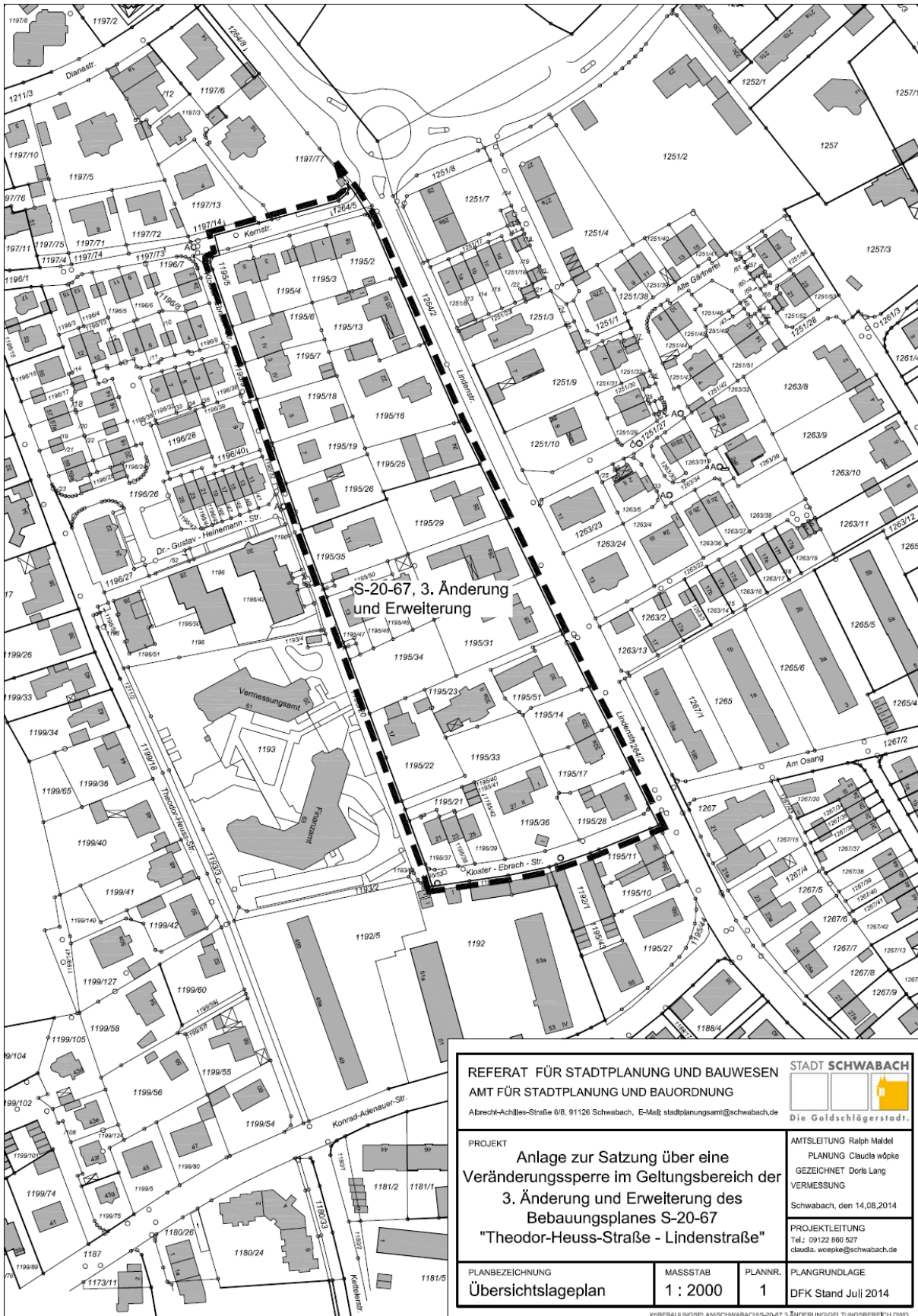
Hinweis gemäß §18 Abs.3 BauGB:


Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach §15 Abs.1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn vorgenannte Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schwabach beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Stadt Schwabach, 05.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  Die Goldschlägerstadt.	
PROJEKT Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67 "Theodor-Heuss-Straße - Lindenstraße"		AMTSLEITUNG Ralph Mädel PLANUNG Claudia Wöpkle GEZEICHNET Doris Lang VERMESSUNG Schwabach, den 14.08.2014	
PLANBEZEICHNUNG Übersichtslageplan		MASSSTAB 1 : 2000	PLANNR. 1 PLANGRUNDLAGE DFK Stand Juli 2014

Stadt Schwabach, 05.10.2016

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Schwabach, Einwohnermeldeamt, Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten übermittelt.

Stadt Schwabach, 27.09.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Kontaktdaten: Stadt Schwabach, Ordnungsamt/Meldebehörde, Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach
Telefon: 09122 860-120

Stadt Schwabach, 06.10.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat